

Tarifanwendung: Gut zu Wissen
Teil 5, Newsletter November 2025

Material korrekt abrechnen

Wie wird Material richtig abgerechnet?

Es gilt zu unterscheiden, ob die Behandlung der Patient:innen von der Krankenversicherung (KV) oder der Unfall- (UV), Invaliden- (IV) und Militärversicherung (MV) vergütet wird.



Bei Patient:innen, deren Behandlung über die UV/IV/MV abgerechnet wird, wird das verwendete Behandlungsmaterial über die **Tarifposition 25.810** entschädigt.



Bei Abrechnung über die KV erfolgt die Entschädigung des Behandlungsmaterials über die **Tarifposition 7361**.

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) wird im Bereich Physiotherapie nicht mehr angewandt.

Was zählt als Behandlungsmaterial?

Unter Behandlungsmaterial versteht man das Material, das Physiotherapeut:innen während einer Behandlungssitzung verwenden. Dieses Material kann nicht für andere Patient:innen wiederverwendet werden und fällt entweder in fünf Materialkategorien der Tarifposition 7361 (KVG) beziehungsweise in die sieben Kategorien der Tarifposition 25.810 (UV/V/IV). Das Behandlungsmaterial darf den Patient:innen in Rechnung gestellt werden.

Als Materialkategorien für das Behandlungsmaterial im Bereich der KV und im Bereich UV/MV/IV gelten:

- Verbands- und Polstermaterial (z. B. Binden, Polsterwatte, Schlauchverbände, Aktivpolster etc.)
- Tape-Material (z. B. starres und elastisches Tape)
- Material für die Beckenbodenrehabilitation (z. B. Sonden, Elektroden, Einwegpessare, Druckballonkatheter)
- Material für die Elektrotherapie (z. B. Elektroden)
- Material für die Atemtherapie (z. B. Mundstücke, Aerosole etc)



Im UV/MV/IV-Bereich können zudem bei einer entsprechenden Verordnung die Nadeln für die Dry-Needling-Therapie sowie das Material für die Schienen- und Gipsversorgung abgerechnet werden. In der Kategorie «Material für die

Elektrotherapie» können ausschliesslich die verwendeten Elektroden verrechnet werden.

Was ist Verbrauchsmaterial?

Verbrauchsmaterialien gehören zu den sogenannten Sachkosten der Praxisinfrastruktur (Praxisausstattung) und dürfen den Patient:innen nicht extra verrechnet werden. Darunter fallen beispielsweise Handschuhe, Sterillium®, Massagelotion oder Einwegtücher.

Trainingsmaterial für den Eigengebrauch zu Hause (z. B. Therabänder) darf an Patient:innen verkauft werden. Dieses stellt jedoch keine Versicherungsleistung dar.

Welche Angaben braucht es auf der Rechnung?



Bereich UV/MV/IV: Das Behandlungsmaterial ist für **jede Sitzung** aufzuführen. Aufzuführen sind jeweils das betreffende Material, die Mengen (mit Einheit) sowie der Einkaufspreis zuzüglich 10 Prozent und Mehrwertsteuer (falls diese nicht bereits im Einkaufspreis enthalten ist).



Bereich KVG: Das Behandlungsmaterial ist auf der Abrechnung **nach maximal neun Sitzungen** mit der betreffenden Materialkategorie, der Menge (Stückzahl oder in Masseinheiten, z. B. cm) sowie des Einkaufspreises des Materials (abzüglich der weiterzugebenden Rabatte und inkl. MwSt.) anzugeben. Diese Position kann zusätzlich zu den Tarifpositionen 7301, 7311 und 7330 abgerechnet werden.

Wichtig: Falls Sie mit einer Abrechnungssoftware arbeiten, bei der diese spezifischen Angaben nicht eingefügt werden können, nützen Sie falls möglich das Freitextfeld. Ist dieses nicht vorhanden, suchen Sie am besten mit dem Softwarehersteller eine Lösung, um Rechnungsrückweisungen zu verhindern.

Gut zu Wissen

«Gut zu Wissen» ist eine Serie in unserem monatlichen Newsletter, die sich um die Tarifanwendung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.